



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 31. Jänner 1990
Zl. III-15/2/2-49/2/90
S/Ha

Neue Tel.Nr.: 404 14 - 215 DW

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z. 4 GE 99

Datum: – 5. FEB. 1990

Verteilt: 07. Feb. 1990 *Fab*

A. Jourystyn

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz); allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 27.12.1989, GZ 61.103/51-VI/13/89

Zu obiger Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt
Stellung:

Regelungsziel ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausübung der Psychotherapie. Es bestehe – so die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung und des Schutzes der einzelnen Betroffenen als Konsumenten therapeutischer Tätigkeit. Ein Regelungsschwerpunkt des Entwurfs soll eine qualitativ hochstehende theoretische und praktische Psychotherapieausbildung sein.

Letztgenannte Anforderung erscheint nach ho. Auffassung durch den Entwurf nicht erfüllt, da der Berufszugang zu leicht, das Ausmaß zu gering ist. Das Ausmaß der theoretischen Ausbildung ist mit 1.035 Stunden, das des Praktikums mit 2.150 Stunden festgelegt, sodaß unter Zugrundelegung einer normalen wöchentlichen Arbeitszeit dieses Ausmaß in einem Zeitraum von 2 Jahren bewältigt werden könnte.

- 2 -

Vergleichsweise beträgt die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst in Krankenpflegeschulen 4 Jahre. Auch die gehobenen med.-tech. Dienste haben einen 2 - 3jährigen Ausbildungsgang.

Für das 2. bis 4. Ausbildungsjahr schreibt § 15 der Ersten Krankenpflegeverordnung eine Gesamtstundenanzahl von 5.200 Stunden vor. Die theoretische Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege vom 2. bis zum 4. Ausbildungsjahr beträgt 1.840 Stunden, die theoretische Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege 1.850 Stunden.

Die Ausbildung für Altenpflege an den Fachschulen für Altendienste beträgt vergleichsweise 2.800 Stunden, bewegt sich also etwa im Rahmen der vorgesehenen Ausbildungsdauer für den Psychotherapeuten.

Wesentlich höher ist die theoretische Ausbildung schon im physiko-therapeutischen Dienst (1.760 Stunden), die theoretische Ausbildung im beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst (2.400 Stunden).

Diese Aufstellung zeigt das unzureichende Ausmaß der Ausbildung. Ebenso problematisch erscheint, daß als Zugang neben dem Mindestalter von 24 Jahren nur eine Reifeprüfung erforderlich ist, oder nicht einmal diese, wenn eine Studienberechtigungsprüfung abgelegt wurde. Im Hinblick auf die Verantwortung der selbstständigen Ausübung der Psychotherapie entsprechend der Berufsumschreibung des Gesetzesentwurfes erschien viel mehr der Abschluß eines akademischen Studiums notwendig - vor allem auch im Interesse des Schutzes des Konsumenten psychotherapeutischer Tätigkeiten. Vielleicht wäre die Psychotherapie auch ein Betätigungsfeld für die vielen Medizinstudiumabsolventen, die auf einen Ausbildungsplatz warten.

Es kann also zusammengefaßt werden, daß nach ho. Auffassung Berufszugang und Ausbildung im Gesetzesentwurf nicht den erforderlichen hohen Standard haben und es deshalb nicht gerechtfertigt

- 3 -

wäre, dem Arzt gleichberechtigt einen solchen Psychotherapeuten für die Krankenbehandlung an die Seite zu stellen.

Die vorgesehene wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung wird daher bei den Ärzten kein Verständnis finden, zumal nach dem Entwurf nicht nur der praktische Arzt, sondern auch der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie den Patienten zum Psychotherapeuten schicken müßte, wenn beim Behandelten Anzeichen von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltungsstörungen und Leidenszuständen vorliegen.

Die Besetzung des "Psychotherapiebeirates" beim Bundeskanzleramt ist aus fachlicher Sicht gesehen unzureichend. Es handelt sich dabei um ein ausschließlich von den Ausbildungsvereinen dominiertes Beratungsorgan des Bundeskanzlers. Diese Überrepräsentation im Beratungsorgan des Bundeskanzlers soll - nach den Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfs - wohl ein Äquivalent dafür sein, daß der Entwurf keine Psychotherapeutenkammer als berufsständische Vertretung vorsieht.

Universitätsinstitute und Vertreter aus den einschlägigen medizinischen Gebieten oder Vertreter der Ärztekammer werden im Beirat hingegen nicht berücksichtigt.

Die Österreichische Apothekerkammer vertritt daher die Ansicht, daß der übermittelte Entwurf in dieser Form nicht Gesetz werden dürfte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident:



(Mag.pharm. Franz Winkler)

